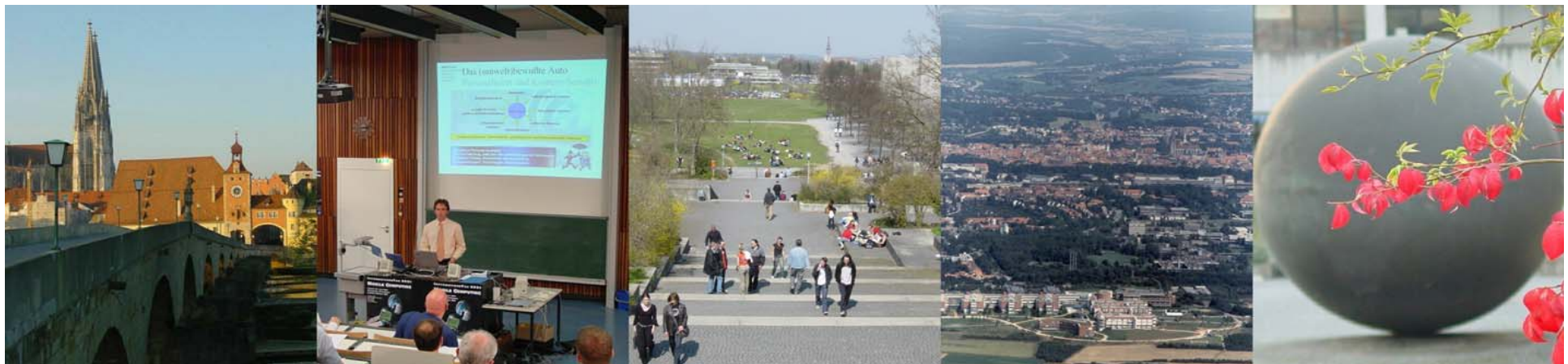


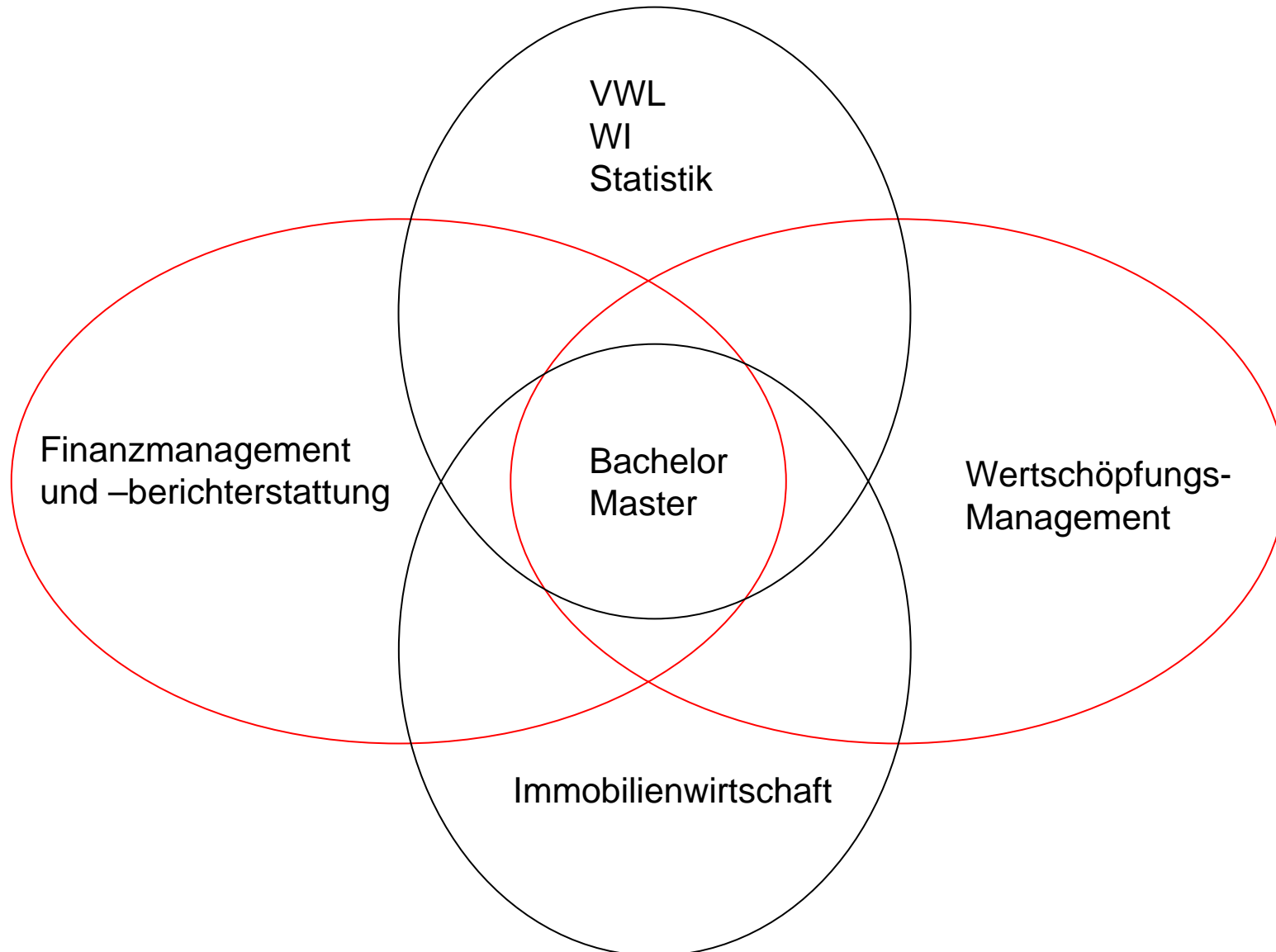
Vorstellung BWL Majors



Prof. Dr. Michael Dowling

Prof. Dr. Klaus Röder

Institut für Betriebswirtschaftslehre



- BWL bietet 6 Schwerpunkte (Majors) an:
 - Management/Führung
 - Finanzierung
 - Produktion/Wertschöpfungsmanagement
 - Steuerlehre
 - Unternehmensrechnung/ Wirtschaftsprüfung
 - Immobilien
- Davon sind zwei oder drei zu wählen.
- Weitere Schwerpunkte sind in Planung:
 - Quantitative Finanzierung

- Beginn im WS und SS
- Zulassung mit Note 2,5 und besser für WS0708 sicher, kann aber in kommenden Semestern geändert werden.
- Kandidaten mit 2,6 und schlechter müssen ein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen.
- 120 Kp, 4 Semester, davon Master-Thesis 30 Kp und 6 Monate Bearbeitung.
- Seminar ist verpflichtend.
- Ausland ist möglich und erwünscht.
- §38 (1) Kurse der Masterstudiengänge, die Bestandteil eines Pflichtmoduls gemäß § 40 oder verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls gemäß § 41 sind, dürfen nicht dem Kursangebot der Bachelorstudiengänge entstammen.
- §38 (2) Für Kurse, die Bestandteil eines Pflichtmoduls sind, und Kurse, die verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls sind, ist die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt der Prüfung mindestens jedes zweite Semester zu bieten.
- Viel Flexibilität. Möglichkeit zum schnellen Studium.

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre															
Schwerpunktmodul	V	Ü	KP	Schwerpunktmodul	V	Ü	KP	Schwerpunktmodul	V	Ü	KP	Wahlmodul*	V	Ü	KP
Management/Führung			24	Prod./Wertschöpfungsmod.			24	Unternehmensrechnung/Wirtschaftsprüfung			24				12/36
Strat. Management	2	2	6	Technologiemanag.	2	2	6	Wirtschaftsprüfung und Corporate G	2	2	6	BWL-Kurs 1	2	2	6
Personalführung	2	2	6	Supply Chain Manag.	2	2	6	Unternehmensbewertung/Analyse	2	2	6	BWL-Kurs 2	2	2	6
Controlling	2	2	6	Marketing A	2	2	6	Konzernrechnungslegung	2	2	6	...	2	2	6
BWL-Kurs	2	2	6	1aus 3 Wahlpflichtfächern	2	2	6	Externe Unternehmensrechnung und	2	2	6				
												*Bei Wahl von zwei Schwerpunktmodulen sind 36 KP abzukegen, bei Wahl von drei Schwerpunktmodulen 12 KP.			
Finanzierung			24	Steuerlehre	8	8	24	Immobilien			24				KP
Finanzmanagement	2	2	6	Rechtsformwahl	2	2	6	Immobilienbanking	2	2	6	Forschung			
Derivative Finanzinstrum.	2	2	6	Umwandlung, U.-nachf.	2	2	6	Immobilieninvestition	2	2	6				
1 von mehreren Wahlpflichtfächern	2	2	6	Immobiliensteuerrecht	2	2	6	Immobilienökonomie II	2	2	6	Seminar			6
1 von mehreren Wahlpflichtfächern	2	2	6	Intern. Steuerrecht	2	2	6	1 aus 2 Wahlpflichtfächern	2	2	6	Masterarbeit			30

- Wahl von mindestens zwei Schwerpunktmodulen ist verpflichtend
- Seminar und Masterarbeit sind verpflichtend

7. Schwerpunktmodule

7.1. Alternative Schwerpunktmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

7.1.1 Management und Führung (Management and Leadership)

Kurs	Dozent	KPs	Semester
<i>Pflicht:</i>		18	
Strategisches Management	Dowling	6	WS
Personalführung	Graf	6	SS
Controlling	Otto	6	SS
<i>Wahlpflicht:</i> (eins von drei)		6	
Management des Organisatorischen Wandels	Dowling	6	SS
Interkulturelles Management	Graf	6	WS
Management von Organisationsprozessen	Graf	6	WS
		24	

7.1.2 Produkt- und Wertschöpfungsmanagement (Product and Supply Chain Management)

Kurs	Dozent	KPs	Semester
<i>Pflicht:</i>		18	
Technologiemanagement	Dowling	6	SS
Supply Chain Management	Otto	6	WS
Marketing A	Hruschka	6	SS
<i>Wahlpflicht: (eins von drei)</i>		6	
Entscheidungsunterstützung in der Logistik	Otto	6	SS
Marketing B	Hruschka	6	SS
Marketing Forschung	Hruschka	6	WS
Management der Produktentwicklung	Dowling/Hüsig	6	WS
		24	

7.1.3 Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Financial Accounting and Auditing)

Kurs	Dozent	KPs	Semester
<i>Pflicht:</i>			
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance (Auditing and Corporate Governance)	Haller	6	WS
Unternehmensbewertung und -analyse (Corporate ,Appraisal and Analysis)	Röder	6	WS
Konzernrechnungslegung, -berichterstattung und -steuerung (Group Reporting and Control)	Haller	6	SS
Externe Unternehmensrechnung und -berichterstattung (Financial Accounting and Reporting)	Haller	6	SS
		24	

7.1.4 Finanzierung (Corporate Finance)

Kurs	Dozent	KPs	Semester
<i>Pflicht:</i>		12	
Derivative Finanzinstrumente	Hamerle	6	WS
Finanzmanagement	Röder	6	SS
<i>Wahlpflicht:</i> (zwei von fünf)		12	
Kreditrisikomanagement	Hamerle	6	SS
Fallstudien	Röder	6	WS
Applied Financial Econometrics	Tschernig	6	WS
Methoden der Ökonometrie	Tschernig	6	WS
Kapitalmarkttheorie II	Arnold	6	WS
		24	

7.1.5 Steuerlehre (Taxation)

Kurs	Dozent	KPs	Semester
<i>Pflicht:</i>			
Rechtsformwahl	Meyer-Scharenberg	6	WS
Umwandlung, Unternehmensnachfolge	Meyer-Scharenberg	6	WS
Immobiliensteuerrecht	Meyer-Scharenberg	6	SS
Internationales Steuerrecht	Meyer-Scharenberg	6	SS
		24	

7.1.6 Immobilienwirtschaft (Real Estate)

Kurs	Dozent	KPs	Semester
<i>Pflicht:</i>		18	
Immobilienbanking	Schäfers	6	SS
Immobilieninvestition	Sebastian	6	WS
Immobilienökonomie II	Lee	6	SS
<i>Wahlpflicht:</i> (ein von zwei)		6	
Immobilienentwicklung II	Bone-Winkel	6	WS
Immobilienmanagement II	Schulte	6	SS
		24	

- Ein Auslandssemester ist in der PO vorgesehen, ein weiteres geht auf Antrag.
- Module (Pflicht, Wahlpflicht, Seminar, Master Thesis) müssen mit 4,00 bestanden werden.

§45 (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- ein Seminar bzw. das Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 überschritten sind.

§ 37 Prüfungsfristen

(1) ¹Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 35 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. ²Hat ein Kandidat im fünften Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 1 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. ³§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) Für Studierende, auf die die § 10 zutrifft, verlängern sich die Fristen gemäß Abs. 1 um jeweils zwei Semester.

§ 42 Wahlmodul

(5) ¹Die Kurse des Wahlmoduls können aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) oder durch ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Welche Kurse in das Wahlmodul eingebracht werden können, wird im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geregelt. ³Ein Praktikum wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. ⁴Aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) können höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden. ⁵Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

§ 46 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten angerechnet werden.

²Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. ³Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer.

⁴Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 47 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 43 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Masterarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 44 Abs. 2 genügen und die Zuordnung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 möglich ist.

1. ¹Im Eignungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 wird geprüft, ob der/die Kandidat(in) die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten im beantragten Masterstudiengang besitzt. ²Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ³**Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).**

2. **Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- **Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses**
- **ein detaillierter Lebenslauf**
- **ein einseitiges Motivationsschreiben.**

3. ¹Im Rahmen der Beurteilung der Qualifikation eines Bewerbers kann der Prüfungsausschuss zu seiner Unterstützung zwei Professoren aus dem jeweiligen Studiengang heranziehen. ²Deren Empfehlung erfolgt auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen und gegebenenfalls eines Auswahlgesprächs. ³Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

4. ¹Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung "bestanden" oder "nicht bestanden". ²Er gründet seine Entscheidung auf die von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf einer Empfehlung der gemäß Punkt 3 zur Beurteilung herangezogenen Professoren.

5. ¹Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers, Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

6. **Der Prüfungsausschuss kann vor der endgültigen Entscheidung über die Eignung eines Bewerbers das Bestehen bestimmter Kursprüfungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs aus dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verlangen.**

7. ¹Die Entscheidung über das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³**Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden.** ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.